

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der pferdewetten.de AG und  
der Geschäftsführung der Sportwetten.de GmbH  
zum Gewinnabführungsvertrag vom 5. November 2019  
zwischen der pferdewetten.de AG und der Sportwetten.de GmbH**

Der Vorstand der pferdewetten.de AG und die Geschäftsführung der Sportwetten.de GmbH erstatten hiermit zur Unterrichtung der Aktionäre der pferdewetten.de AG und zur Vorbereitung von deren Beschlussfassung gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag vom 5. November 2019 zwischen der pferdewetten.de AG und der Sportwetten.de GmbH.

**1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Die pferdewetten.de AG als Organträger hat mit ihrer Tochtergesellschaft Sportwetten.de GmbH als Organgesellschaft am 5. November 2019 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Sportwetten.de GmbH wirksam. Voraussetzung der Eintragung und damit Voraussetzung für die Wirksamkeit sind die Zustimmung der Hauptversammlung der pferdewetten.de AG und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Sportwetten.de GmbH zu dem Gewinnabführungsvertrag.

Vorstand und Aufsichtsrat werden deshalb der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung der pferdewetten.de AG, deren Einberufung auf den 16. Dezember 2019 vorgesehen ist, vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung zu erteilen. Es ist ferner geplant, dass die Gesellschafterversammlung der Sportwetten.de GmbH im Anschluss an die Hauptversammlung der pferdewetten.de AG über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag beschließt. Da die pferdewetten.de AG die alleinige Gesellschafterin der Sportwetten.de GmbH ist, kann damit gerechnet werden, dass die Gesellschafterversammlung der Sportwetten.de GmbH dem Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung erteilt.

## 2. Vertragsparteien

### 2.1 pferdewetten.de AG

Die pferdewetten.de AG mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66533, ist im Jahr 1999 gegründet worden.

pferdewetten.de AG ist die Obergesellschaft (Holding) der pferdewetten.de-Gruppe.

Unternehmensgegenstand der pferdewetten.de AG ist die Wahrnehmung der Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlicher Rechtsformen durch die Beteiligung, den Erwerb, das Halten und die Verwaltung und Verwertung anderer Unternehmen sowie von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere solcher Unternehmen, deren Geschäftszweck die Durchführung und Veranstaltung von Sport- und Pferdewetten im In- und Ausland sind. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Durchführung und der Abwicklung von Sport- und Pferdewetten.

Alleinvorstand der pferdewetten.de AG ist Herr Pierre Hofer.

Jahresüberschuss, Eigenkapital und Umsatzerlöse der pferdewetten.de AG in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Jahresüberschuss (in TEUR)	Eigenkapital (in TEUR)	Umsatzerlöse (in TEUR)
Geschäftsjahr 2016	756	8.659	911
Geschäftsjahr 2017	1.851	10.181	976
Geschäftsjahr 2018	1.699	11.464	969

### 2.2 Sportwetten.de GmbH

Die Sportwetten.de GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 83456 eingetragen. An der Sportwetten.de GmbH hält die pferdewetten.de AG sämtliche Geschäftsanteile.

Die Sportwetten.de GmbH wurde am 7. März 2018 gegründet und am 11. Mai 2018 in das Handelsregister eingetragen. Sie hat ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit der Gründung aufgenommen. Sie war deshalb in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 noch nicht wirtschaftlich tätig. Das Stammkapital der Sportwetten.de GmbH beträgt € 25.000,-.

Über die Sportwetten.de GmbH wird die Vermarktung des Bereichs Sportwetten betrieben. Die pferdewetten.de-Gruppe hat die Vermarktung des Bereichs Sportwetten schon im Geschäftsjahr 2017 in der pferdewetten-service.de GmbH aufgenommen. Die bis zur Gründung der Sportwetten.de GmbH entstandenen Kosten wurden an die Sportwetten.de GmbH weiterberechnet.

Unternehmensgegenstand der Sportwetten.de GmbH sind Dienstleistungen für Sportwettgesellschaften.

Geschäftsführer der Sportwetten.de GmbH sind Herr Pierre Hofer und Herr Marco Sunderbrink.

Jahresfehlbetrag, Eigenkapital und Umsatzerlöse der Sportwetten.de GmbH im Rumpfgeschäftsjahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Jahresfehlbetrag (in TEUR)	Eigenkapital (in TEUR)	Umsatzerlöse (in TEUR)
4.297	- 4.272	4.224

### **3. Wesentliche Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags**

Die wesentlichen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags werden im Folgenden erläutert:

#### **3.1 Gewinnabführung**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält in § 1 die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Verpflichtung der Sportwetten.de GmbH zur Abführung von deren ganzem Gewinn an die pferdewetten.de AG. Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG der jeweilige Gewinn, der ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrags aus dem Vorjahr, eines etwaigen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrags und des nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrags an die pferdewetten.de AG abzuführen ist.

Die Sportwetten.de GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist und die pferdewetten.de AG dem zustimmt. Die pferdewetten.de AG kann die Auflösung von

während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sowie die Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder zur Abführung als Gewinn verlangen.

Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

### 3.2 Verlustübernahme

Der Gewinnabführungsvertrag regelt in § 2 die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Verpflichtung der pferdewetten.de AG zur Übernahme der Verluste der Sportwetten.de GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung, dass die pferdewetten.de AG jeden während der Gewinnabführungsvertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Sportwetten.de GmbH auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags in diese eingestellt wurden.

Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de GmbH, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

### 3.3 Wirksamwerden und Gewinnabführungsvertragsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 bedarf der Gewinnabführungsvertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Sportwetten.de GmbH. Wird der Gewinnabführungsvertrag planmäßig im Laufe des Geschäftsjahrs 2019 in das Handelsregister der Sportwetten.de GmbH eingetragen, so gilt er rückwirkend ab dem 1. Januar 2019.

Der Gewinnabführungsvertrag ist nach § 3 Abs. 1 auf die Dauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit ist erforderlich, um den steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft Rechnung zu tragen.

Danach verlängert sich der Gewinnabführungsvertrag sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende der Sportwetten.de GmbH gekündigt werden kann.

§ 3 Abs. 3 lässt eine Kündigung auch aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung sind insbesondere in Fällen der Insolvenz einer der Vertragsparteien, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei Betrug oder anderen gesetzeswidrigen Maßnahmen gegeben oder, wenn die pferdewetten.de AG oder die Sportwetten.de GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder, wenn mehr als 50% des Anteilsbesitzes an der Sportwetten.de GmbH von der pferdewetten.de AG an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden. Letztgenannter Kündigungsgrund gilt jedoch nur für fristlose Kündigungen, die nach dem 31.12.2023 ausgesprochen werden.

#### 3.4 Kein Erfordernis zur Annahme von Regelungen über Ausgleich und Abfindung

Regelungen über Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG mussten in dem Gewinnabführungsvertrag nicht getroffen werden, weil bei der Sportwetten.de GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Die pferdewetten.de AG ist die alleinige Gesellschafterin der Sportwetten.de GmbH. Diese gesellschaftsrechtliche Struktur bestand bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags und wird auch zum Zeitpunkt der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung der pferdewetten.de AG, deren Einberufung auf den 16. Dezember 2019 vorgesehen ist, unverändert bestehen.

#### 3.5 Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Da sich alle Anteile an der Sportwetten.de GmbH derzeit in der Hand der pferdewetten.de AG befinden und deshalb keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, bedarf es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

### **4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält die Verpflichtung der Sportwetten.de GmbH, ihren gesamten Gewinn, soweit dieser anfällt, an den Organträger, die pferdewetten.de AG, abzuführen. Die weitere Wirkung des Gewinnabführungsvertrags besteht in der Übernahme der Verluste der Sportwetten.de GmbH durch die pferdewetten.de AG. Die zwischen den Parteien zu übertragende Größe ist deshalb, wenn die Sportwetten.de GmbH Gewinne erzielt, der Jahresüberschuss der Sportwetten.de GmbH (dazu näher oben unter Ziff. 3.1) bzw., wenn die Sportwetten.de GmbH Verluste

erzielt, der Jahresfehlbetrag der Sportwetten.de GmbH (dazu näher oben unter Ziffer 3.2). Deshalb wird oftmals auch von einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV) gesprochen.

Aufgrund der Übernahme von Verlusten der Sportwetten.de GmbH durch die pferdewetten.de AG werden die auf der Ebene der pferdewetten.de AG anfallenden Gewinne gemindert. Durch den Gewinnabführungsvertrag wird in der endgültigen Handelsbilanz der Sportwetten.de GmbH kein Gewinn bzw. kein Verlust mehr ausgewiesen. Vielmehr erscheint der von der pferdewetten.de AG zu übernehmende Verlust in der Bilanz der Sportwetten.de GmbH als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen auf der Aktivseite der Bilanz.

Seine Bedeutung erhält ein Gewinnabführungsvertrag erst als sog. Organschaftsvertrag. Er ist ein rein steuerrechtlicher Vertrag und regelt die steuerliche Zurechnung des Einkommens der Sportwetten.de GmbH als Einkommen der pferdewetten.de AG.

Durch die Vereinbarung eines Gewinnabführungsvertrags wird eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der pferdewetten.de AG und der Sportwetten.de GmbH begründet. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Sportwetten.de GmbH als Organgesellschaft und der pferdewetten.de AG als Organträger. Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Sportwetten.de GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der pferdewetten.de AG verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Außerdem wird vermieden, dass, sollte es zu Gewinnausschüttungen der Sportwetten.de GmbH an die pferdewetten.de AG kommen, diese bei der pferdewetten.de AG teilweise als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Die Höhe der aus der Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt u. a. von den zukünftigen Ergebnissen der Sportwetten.de GmbH und der pferdewetten.de AG ab, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Insbesondere lässt sich das mit dem Gewinnabführungsvertrag angestrebte Ziel, nämlich die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der pferdewetten.de AG und der Sportwetten.de GmbH, nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag, Betriebspachtvertrag oder Betriebsüberlassungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags erreichen.

Düsseldorf, den 5. November 2019  
pferdewetten.de AG



---

Pierre Hofer

Düsseldorf, den 5. November 2019  
Sportwetten.de GmbH



---

Pierre Hofer



---

Marco Sunderbrink